

Merckblatt



Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von Restholzfeuerungen.

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Luftemissionen
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch

Restholzfeuerungen

Zielsetzung

Restholz ist ein wertvoller Brennstoff, der als Produktionsabfall aus der Holzverarbeitenden Industrie und von Gewerbebetrieben anfällt. In einem dafür speziell geeigneten Ofen liefern diese Abfälle Wärme. Damit diese Verbrennung auch umweltschonend abläuft, müssen Restholzfeuerungen strengere Grenzwerte der LRV einhalten (Anhang 3 Ziffer 523 LRV).

Welche Feuerungen eignen sich für die Verbrennung von Restholz?

Lassen Sie sich vom Hersteller schriftlich garantieren, dass die geplante Feuerung für Restholz geeignet ist. Restholzfeuerungen müssen eine gute Verbrennung des sehr unterschiedlichen Brenngutes garantieren. Bitte beachten Sie, dass in handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW nur naturbelassenes stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a LRV verbrannt werden darf. Restholz ist nicht erlaubt (Anhang 3 Ziffer 521 Absatz 2 LRV). Neue Heizkessel werden sinnvollerweise mit einem Wärmespeicher ausgerüstet. Für neuere handbeschickte Heizkessel ist ein Speicher Vorschrift (Anhang 3 Ziffer 523 LRV), wenn die Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 522 bei 30 % Nennwärmeleistung nicht eingehalten werden können.

Was darf in einer Restholzfeuerung verbrannt werden?

Es dürfen Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziffer 3 Abs 1 LRV in dafür geeigneten Feuerungen verbrannt werden. Dies sind Abschnitte aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe sowie von Baustellen, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.

Welche Reinigungen und Kontrollen sind vorgeschrieben?

- Feuerungen mit festen Brennstoffen (Ausnahme sind Zusatzanlagen wie Cheminées) müssen entsprechend der Weisung für die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mindestens zweimal pro Jahr kontrolliert und gegebenenfalls gereinigt werden (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 03 / 16.01.2004).
- Emissionsmessungen sind nach Art. 13 LRV vorgeschrieben für alle Feuerungsanlagen, die nicht unter Anhang 3 Ziffer 22 LRV aufgelistet sind. Die Kontrolle liegt nach § 10 EG USG beim Interkantonalen Labor. Aus diesem Grund müssen alle messpflichtigen Holzfeuerungen vor Inbetriebnahme bei uns gemeldet werden. Die Emissionen von Restholzfeuerungen müssen alle zwei Jahre gemessen werden. Die Messungen können nur von anerkannten Messfirmen wie z. B. Luftunion durchgeführt werden (www.luftunion.ch).

Wohin mit der Asche aus Restholzfeuerungen von Gewerbebetrieben?

- bis 200l/Woche: Kehrichtsack oder Gewerbecontainer (Brandgefahr beachten!)
- über 200l/Woche: Multikomponentendeponie Pflumm (via KBA Hard, Beringen)